

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 90 (2012)
Heft: 5

Rubrik: Ratgeber AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unser Fachmann Djordje Rajic

ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und dort insbesondere für die Bereiche AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

Anrechnung eines Erbvorbezuges bei Ergänzungsleistungen

Ich bin 69 Jahre alt und alleinstehend. Im Jahr 2005 habe ich meiner Tochter für den Kauf eines Hauses einen Erbvorbezug in der Höhe von 120 000 Franken gewährt. Unerwartet musste ich kurz darauf in eine viel teurere Wohnung ziehen und besitze nun kein Vermögen mehr. Mit meiner bescheidenen AHV- und BVG-Rente kann ich gerade noch meine Rechnungen bezahlen. Eigentlich wollte ich ein Gesuch um Ergänzungsleistungen stellen. Von einer Bekannten habe ich gehört, dass ich keine Ergänzungsleistungen bekommen werde, da ich meine Tochter finanziell unterstützt habe. Kann es sein, dass ich deshalb keine Ergänzungsleistungen mehr bekommen kann?

Wir stellen regelmässig fest, dass Eltern ihre Kinder beim Erwerb von Wohneigentum finanziell unterstützen – sei es in Form eines Erbvorbezuges, einer Schenkung oder des Verkaufs einer Liegenschaft unter Wert – und Jahre später in eigene finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Bei den Ergänzungsleistungen kann eine solche Vermögensübertragung durchaus von Bedeutung sein. Dies ist dann der Fall, wenn ein Vermögensverzicht vorliegt. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist ein Vermögensverzicht gleich zu behandeln wie vorhandenes Vermögen. Ausserdem können zusätzlich die Zinserträge, die auf diesem Verzichtvermögen erzielbar gewesen wären, als Einnahmen angerechnet werden.

Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung verhindern, dass Personen auf Einkommen oder Vermögen verzichten und zulasten der Allgemeinheit Ergänzungsleistungen beziehen. Bei der Prüfung der Frage, ob Vermögensverzicht vorliegt, wird nicht vorausgesetzt, dass der Gedanke an Ergänzungsleistungen tatsächlich eine Rolle gespielt hat. Es ist somit unerheblich, ob Sie ein Verschulden an Ihrem vorzeitigen Vermögensverzehr aufgrund einer teureren Wohnung trifft.

Ein Vermögensverzicht liegt dann vor, wenn eine Person Vermögen ohne rechtliche Verpflichtung und ohne angemessene Gegenleistung an Dritte überträgt. Sie haben Ihrer Tochter einen Erbvorbezug gewährt. Es besteht aber keine gesetzliche Verpflichtung, dass Eltern ihren Kindern einen Erbvorbezug gewähren müssen. Aus Sicht der Ergänzungsleistungen haben Sie Ihr Vermögen somit ohne gesetzliche Verpflichtung an die Tochter überschrieben. Eine Gegenleistung haben Sie für vorzeitige Vermögensüberschreibung auch nicht erhalten. Das Vermögen, welches Sie Ihrer Tochter überschrieben haben, muss deshalb als Vermögensverzicht qualifiziert werden. Dieses wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen deshalb so behandelt, als ob es noch vorhanden wäre.

Die zuständige EL-Stelle wird Ihren «Verzicht» folgendermassen bewerten, wobei ich die Anrechnung eines hypothetischen Zinsertrages auf diesem Vermögen ausser Acht lasse: 2005 haben Sie

Ihrer Tochter einen Erbvorbezug in der Höhe von 120 000 Franken gewährt. Der Betrag wird unverändert auf den 1. Januar des folgenden Jahres, also 2006, übertragen und dann jeweils nach einem Jahr um 10 000 Franken vermindert. Im Jahre 2012 wird Ihnen somit noch ein verminderter Betrag von 60 000 Franken (6 x 10 000 Franken) angerechnet. Von diesem Betrag ist der sogenannte Vermögensfreibetrag für Alleinstehende in der Höhe von 37 500 Franken abzuziehen. Als Vermögen werden Ihnen folglich noch 22 500 Franken angerechnet. Davon ist schlussendlich bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel (2250 Franken) als jährliches Einkommen anrechenbar.

Fazit: In die Berechnung Ihrer Ergänzungsleistungen wird bei den Einnahmen neben Ihrer jährlichen AHV- und BVG-Rente lediglich noch ein Einkommen von 2250 Franken für das Jahr 2012 angerechnet. Von der Summe dieser Einnahmen können Sie die anrechenbaren Ausgaben für Alleinstehende zu Hause abziehen. Diese setzen sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf (19 050 Franken), dem Bruttomietzins (höchstens 13 200 Franken) und den Krankenkassenprämien (ca. 3300 Franken, je nach Kanton unterschiedlich) zusammen.

Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen scheint mir nicht von vornherein ausgeschlossen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich für Ergänzungsleistungen anzumelden.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel

schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.